

# HAUSHALTSSATZUNG DER STADT PATTENSEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	30.116.600 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	40.866.800 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.850.200 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.143.000 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.932.900 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	41.738.700 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	40.307.800 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.732.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	71.090.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	82.613.700 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 38.805.800 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.500.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 22.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.

### 2. Gewerbesteuer

430 v.H.

## § 6

1. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.
2. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 4% der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 1% der ordentlichen Aufwendungen bzw. 1% der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigen.
4. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Pattensen, den

Die Bürgermeisterin

S c h u m a n n